



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Dezember 2024 · Beschluss 355-2024

0.6.2.3.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

Sozialkommission; strategische Geschäfte; Asylfürsorge; Grundbedarf; Anpassungen per 01.01.2025

Ausgangslage

Der Grundbedarf im Asylwesen orientiert sich an den Vorgaben der Sozialhilfe, bei welcher der Grundbedarf durch die SKOS vorgeschlagen wird, jedoch ohne jeglichen bindenden Charakter. Die letzte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe passierte im Mai 2023. Die Höhe der Unterstützung in der Asylfürsorge beträgt in der Regel 70 % der Sozialhilfeansätze (Ausnahme Einzelpersonen).

Erwägungen

Der aktuelle Grundbedarf in der Sozialhilfe ist wie folgt:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	1'031	1'031
2 Personen	1.53	1'577	789
3 Personen	1.86	1'918	639
4 Personen	2.14	2'206	552
5 Personen	2.42	2'495	499
pro weitere Person		+ 209	

In der Asylfürsorge leben schutzbedürftige oder Vorläufig Aufgenommene Personen in der Regel bis zu ihrer Selbstständigkeit oder Teilselbstständigkeit in der Asylunterkunft (Tarif C) oder in Wohnungen, die von der Stadt Kloten zur Verfügung gestellt werden (Tarif B). Es kann jedoch vorkommen, dass diese Personen in einer Privatwohnung mit anderen Personen, die nicht von der Asylfürsorge unterstützt werden leben (Tarif A Privat), weshalb auch diese Situation in der Berechnung des Grundbedarfs abgebildet werden muss.

Pauschale pro Monat in Fr. Asylkoordination

Haushaltsgrösse	A Privat	B Abzug Strom -4.7%	C Abzug Strom, Serafe/Kehrricht -6.8%	Äquivalenz- skala
1 Person (Ausnahme)	722	688	672	1.00
1 Pers. 18-25 Jahre (Ausnahme)	577	550	538	-20%
Einzelperson (Norm)	552	526	515	1.00
2 Personen	1104	1053	1029	1.53
3 Personen	1342	1279	1251	1.86
4 Personen	1545	1472	1439	2.14
5 Personen	1747	1665	1628	2.42
6 Personen	1893	1804	1764	-
7 Personen	2040	1943	1900	-
Pro weitere Person	+146	+139	+136	-

A Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaften

B Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschalisiert sind (GBL Reduktion um 5 Prozent)

C Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten sowie die Serafe (vormals Bilag) - und/oder Kehrrichtgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind (z.B. für Personen in einer gemeindeeigenen Unterkunft. (GBL Reduktion um 7 Prozent).

Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen beträgt der Grundbedarf 70 % der Sozialhilfe. Einzig bei den 1-Personen Haushalten werden drei Kategorien unterschieden. Dabei liegt die Norm bei 53 % des Grundbedarfs der Sozialhilfe und in Ausnahmefällen, werden für Einzelpersonen 70 % ausbezahlt. Diese aktuellen Pauschalen wurden bei der Übernahme von der AOZ übernommen.

Der Grundbedarf deckt die Kosten für Lebensmittel, Hygieneartikel, Kleider, Handykosten und alle weiteren Artikel des täglichen Bedarfs ab. Die Erfahrung der letzten drei Jahre hat gezeigt, dass diese zusätzliche Kürzung des Grundbedarfs bei den Einzelpersonen dazu führt, dass immer mehr Leistungen über die situationsbezogenen Leistungen zusätzlich finanziert werden müssen, da der Grundbedarf nicht für die Lebenshaltungskosten ausreicht. Aus diesem Grund hatte die Sozialkommission am 26. August 2024 beschlossen dem Stadtrat die Anpassung der Grundpauschale für Einzelpersonen auf 70 % per 1.1.2025 zu unterbreiten.

Am 25. September 2024 hat der Regierungsrat des Kanton Zürich eine Änderung der Asylfürsorgeverordnung beschlossen. Der Regierungsrat möchte die Unterstützungsleistungen der Gemeinden für Schutzbedürftige Personen und Vorläufig Aufgenommene Personen harmonisieren. Die neue Regelung sieht vor, dass der Grundbedarf mindestens 70 % des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung betragen muss. Die Gemeinden haben einen Spielraum individuell eine höhere Unterstützung zu gewähren.

Die Sozialkonferenz SKOS empfiehlt bereits heute den Gemeinden die Unterstützungsleistung bei 70 % des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien festzulegen.

Die Stadt Kloten hat in der Sozialhilfe die SKOS Richtlinien verbindlich übernommen. In der Asylfürsorge betragen die Unterstützungsleistungen bereits heute 70 % der SKOS-Ansätze. Einzige Ausnahme sind Einzelpersonen bei denen die Normbeiträge etwas tiefer lagen. Dies Abweichung bei den Einzelpersonen wird nun mit dem Entscheid des Regierungsrats per 1.1.2025 vollzogen und ein Beschluss des Stadtrats wird damit überflüssig.

Neu muss der Stadtrat jedoch entscheiden, ob er die Unterstützungsleistungen im Asylbereich bei 70 % der Sozialhilfe beibehalten oder eine höhere gemeindeeigene Unterstützungsleistung ansetzen möchte. Ebenfalls empfehlenswert wäre eine direkte Koppelung an die SKOS-Richtlinien mit einem entsprechenden %-Satz, sodass bei einem Teuerungsausgleich oder einer Erhöhung des Grundbedarfs im Sozialbereich auch die Unterstützungsleistungen im Asylwesen ohne zusätzlichen Beschluss angepasst werden könnten.

Die Anpassung auf 70 % ergibt folgende Anpassungen in der Asylfürsorge:

Haushaltsgrösse	Privat	Abzug Strom (- 4.7%) Wohnung der Stadt Kloten	Abzug Strom, Serafe, Kehricht, Haushaltsführung (- 6.8%) Asylunterkunft	Äquivalenz- skala
Einzelperson	722	688	672	1.00
2 Personen	1104	1053	1029	1.53
3 Personen	1343	1279	1251	1.86
4 Personen	1544	1472	1439	2.14
5 Personen	1747	1665	1628	2.42
6 Personen	1893	1804	1764	-
7 Personen	2039	1943	1900	-
Pro weitere Person	+146	+139	+136	-

Kostenfolge

Anpassen der Grundpauschale für Einzelpersonen

Die Anpassung der Grundpauschalen für Einzelpersonen auf 70 % erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe (Anpassung der Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich per 1.1.2025). Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind gebundene Ausgaben und müssen vollzogen werden. Dafür ist kein Beschluss notwendig.

Der Kanton beteiligt sich mit folgenden Kosten am Grundbedarf der Asylfürsorge:

Kantonale Pauschale pro Tag

	Grundbedarf	Miete	Übrige Leistungen	Total
Staus S	21.60	10	4.63	36.23
Status VA	21.60	10	4.40	36.00
Status N	17.16	10	8.84	36.00

Festlegen einer höheren Pauschale als 70 % in der Asylfürsorge

Wird die Pauschale per 1.1.2025 höher als 70% angesetzt, so müssen die Mehrkosten, die über den 70 % liegen als neue wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budget bewilligt werden. Dabei liegt die Ausgabenkompetenz des Stadtrats bei Fr. 30'000.00 im Einzelfall und beim Gemeinderat bei Fr. 200'000.00.

Eine Erhöhung der Pauschale auf 75 % würde zu monatlichen Mehrkosten von ca. Fr. 50.00 führen. Aufgrund der aktuellen Zahlen mit einer Quote von rund 1,4 % - 1,6 % betrifft dies 214 – 256 Personen. Somit würden sich die Mehrkosten zwischen Fr. 128'400 – Fr. 153'600 belaufen. Die abschliessende Kompetenz würde bei einem solchen Entscheid beim Gemeinderat liegen.

Koppelung der Grundpauschale im Asylwesen an die SKOS-Richtlinien zu einer fixen Prozentsatz (z.B. 70 %)

Um die Arbeit in der Asylkoordination zu vereinfachen, ist es sinnvoll analog der Sozialhilfe einen Grundsatzentscheid des Stadtrats zu erwirken, wie die Grundpauschale sich jeweils der Kostensteigerung oder Teuerung angleichen soll. Mit einer Koppelung an die Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) im Umfang mit einem fixen %-Satz würde eine klare Grundlage geschaffen.

Antrag Sozialkommission zu Handen Stadtrat:

Die Sozialkommission hat an ihrer Sitzung vom 09.12.2024 das Geschäft diskutiert und empfiehlt dem Stadtrat die Grundpauschale in der Asylfürsorge bei 70 % anzusetzen und einer Koppelung an die Sozialhilfe für zukünftige Anpassungen festzulegen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschliesst die Grundpauschale für die Asylfürsorge in Kloten bei 70 % der Grundpauschale in der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) per 1.1.2025 anzusetzen.
2. Der Stadtrat koppelt die Grundpauschale im Asylwesen per 01.01.2025 an die Grundpauschale im Sozialwesen mit einem fixen Prozentsatz, der durch den Stadtrat jeweils festgelegt wird (aktuell bei 70 %), sodass bei einer Anpassung der SKOS-Richtlinien für die Grundpauschalen in der Sozialhilfe auch die Grundpauschale in der Asylfürsorge automatisiert durch die Verwaltung angepasst werden kann.

Mitteilungen an:

- Leiter Sozialdienst, Jan Speck
- Teamleitung Asylwesen, Nina Ryan
- Bereichsleiterin Einwohner, Soziales + Sicherheit, Elsbeth Fässler
- Sozialkommission

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. Dez. 2024